

PRAXISORDNUNG für den Bachelorstudiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit der Hochschule Bochum

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

§ 4 Formen, Dauer und zeitliche Zuordnung

§ 5 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtungen

§ 6 Abschluss eines Praxisvertrags

§ 7 Zielvereinbarung

§ 8 Anmeldung der Praktika

§ 9 Durchführung der Praktika

§ 10 Abbruch der Praxistätigkeit

§ 11 Anerkennung der Praxisphasen

§ 12 Datenschutz/ Verschwiegenheitserklärung

§ 13 Praxisphasen im Ausland

§ 14 Inkrafttreten

Präambel

Die Praxisphase stellt einen zentralen Bestandteil der beruflichen Qualifikation der Studierenden dar und dient der gezielten Weiterentwicklung ihrer fachlichen und methodischen Kompetenzen. Sie ist gleichzeitig Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in und Sozialarbeiter*in (§ 2 Abs. 1 SobAG). Eine sorgfältige Planung sowie die Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen tragen maßgeblich zu einem erfolgreichen Verlauf bei. Die Praxisphase setzt sich aus einem Praktikum und einer seminaristischen Praxisbegleitung zusammen.

Diese Praxisordnung gilt für die Praxisphasen im Bachelorstudiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“. Sie legt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen fest, mit dem Ziel, die Studierenden bestmöglich auf ihre berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praxisordnung gilt für Studierende des Studiengangs „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ an der Hochschule Bochum.
- (2) Sie regelt die Rahmenbedingungen der in das Studium integrierten Praxisphasen. Die Bestimmungen sind für alle Studierenden, unabhängig von der Verleihung der staatlichen Anerkennung verpflichtend (Pflichtpraktikum).

§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase dient der Anwendung und Vertiefung der im Studium erlernten theoretischen Kenntnisse in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Ziel ist es, die beruflichen Kompetenzen zu stärken.
- (2) Die Praxisphase soll Studierende auf die beruflichen Anforderungen vorbereiten und ihnen ermöglichen, erste eigenverantwortliche Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit auszuführen.
- (3) Weitere Ziele und Voraussetzungen sind im Modulhandbuch bzw. der Studiengangsprüfungsordnung hinterlegt.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Bochum und sind weiterhin immatrikuliert.

§ 4 Formen, Dauer und zeitliche Zuordnung

- (1) Das Praktikum umfasst insgesamt 900 Arbeitsstunden über zwei Semester. Es ist in Teilzeit mit durchschnittlich 30 Stunden pro Woche zu absolvieren. Abweichungen von der Teilzeitregelung sind in begründeten Einzelfällen aus wichtigen persönlichen oder organisatorischen Gründen mit Zustimmung des/der Praxisbeauftragten möglich.

- (2) Das Praktikum kann frühestens nach Erreichen von 96 CP begonnen werden.
- (3) Das Praktikum kann entsprechend der Teilmodule PEPRI 4 und PEPRI 5 in zwei unterschiedlichen Praxiseinrichtungen absolviert werden.
- (4) Das Praktikum wird seitens der Hochschule durch die Reflexionsseminare PEPRI 4 und PEPRI 5 begleitet.
- (5) Präsenzzeiten in der Hochschule werden nicht auf die Arbeitsstunden des Praktikums angerechnet.
- (6) Für Studierende, die Teile des Praktikums im Ausland absolvieren oder der*dem Praxisbeauftragten anderweitig glaubhaft machen können, dass sie an den Praxisbegleitseminaren nicht teilnehmen können, stellt diese*r eine vergleichbare Begleitung sicher.

§ 5 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtungen

- (1) Das Praktikum kann in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit absolviert werden.
- (2) Die*Der Praktikumsbeauftragte führt und pflegt eine Liste mit seitens der Hochschule in der Vergangenheit anerkannten Einrichtungen. Die Liste ist von den Studierenden einsehbar.
- (3) Die Voraussetzungen zur Eignung und Anerkennung einer Praxiseinrichtung sind folgende:
 - a. Die Praxiseinrichtung übernimmt vorrangig berufstypische Aufgaben der Sozialen Arbeit, insbesondere zur Prävention, Milderung und Behebung sozialer und gesundheitlicher Benachteiligung unter Berücksichtigung der Methoden der Sozialen Arbeit.
 - b. Die Praxiseinrichtung besteht seit mindestens einem Jahr und beschäftigt mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeitende, die eine durchgehende fachliche Begleitung sicherstellen. Bei längerfristigem Ausfall der Praxisanleitung sorgt die Praxiseinrichtung für eine angemessene Vertretung im Sinne von § 5 Abs. 3d der Praxisordnung. Ein Wechsel der Anleitung sowie deren Qualifikation ist der*dem Praxisbeauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - c. Als Praxisanleiter*innen kommen in Frage:
 - i. Personen mit Qualifikation als staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagog*in, Psycholog*in, Heilpädagog*in (mit Diplom- oder Bachelor/ Master-Abschluss).
 - ii. Sie sind mit mindestens 50% Vollzeitäquivalent in der Praktikumsstelle beschäftigt. Verfügen über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, mit einem Stellenanteil von mindestens 50% Vollzeitäquivalent.

- d. Darüber hinaus können auf Antrag bei der*dem Praxisbeauftragten Personen mit vergleichbaren Qualifikationen als Praxisanleitung zugelassen werden. Im Antrag ist die Äquivalenz der Qualifikation im akademischen und praktischen Sinn nachzuweisen. Dies gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse sowie dort tätige Personen. Über die Eignung entscheidet auf Basis des Antrags die*der Praxisbeauftragte.
- e. Die Anleitenden stehen in kontinuierlichem Austausch mit der*dem Praktikant*in und steht dieser*diesem für Fragen kurzfristig zur Verfügung.
- f. Die Praxiseinrichtung bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Inhalte aus dem Studiengang mit praktischen Erfahrungen zu verknüpfen. Sie ermöglicht das Erlernen eines eigenständigen, selbstreflexiven beruflichen Handelns.
- g. Die Praxiseinrichtung sollte der*dem Praktikant*in nach Möglichkeit die Gelegenheit geben, interdisziplinär und im Austausch mit anderen Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialwesen, wie Ärzt*innen, Therapeut*innen, Pflegekräften und weiteren Fachkräften zu arbeiten und den Studierenden Gelegenheiten bieten, diese Zusammenarbeit kennenzulernen und sich mit anderen Professionen zu vernetzen.
- h. Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich, Praktikant*innen vor Überforderung bzw. Grenzüberschreitungen, Diskriminierung und Gewalt zu schützen.

§ 6 Abschluss eines Praxisvertrags

(1) Vor Beginn des Praktikums ist ein Praxisvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und der*dem Studierenden zu schließen. Der Praxisvertrag regelt:

- a. Ort und Dauer des Praktikums: Legt fest, wo und für welchen Zeitraum das Praktikum absolviert wird.
- b. Betreuung und Begleitung während der Praxisphase: Beschreibt, wie und durch wen die fachliche Anleitung und Unterstützung durch die Praxiseinrichtung sichergestellt wird. Die Qualifikation der Praxisanleitung nach § 5, Abs. 3 c bzw. d der Praxisordnung ist in der Vereinbarung auszuweisen.
- c. Aufgaben und Tätigkeitsfelder: Definiert die konkreten Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der*des Studierenden.
- d. Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Praxiseinrichtung: Regelt die Verantwortlichkeiten beider Parteien während der Praxisphase.
- e. Versicherungsschutz: Stellt sicher, dass die*der Studierende während des Praktikums ausreichend unfall- und haftpflichtversichert ist.
- f. Eventuelle Vergütung: Klärt, ob und in welcher Höhe die*der Studierende eine finanzielle Vergütung erhält.

(2) Der Praxisvertrag ist von der*dem Studierenden und einer bevollmächtigten Person der Praxiseinrichtung zu unterzeichnen und zu stempeln.

- (3) Für den Praxisvertrag ist die entsprechende Vertragsvorlage der Hochschule zu nutzen.

§ 7 Zielvereinbarung

- (1) Vor Beginn des Praktikums führen die Anleitung und die*der Studierende ein Gespräch über die Entwicklungsziele während des Praktikums.
- (2) Die Lern- und Entwicklungsziele sollten:
- a. Die Situation sowie die persönlichen Zielvorstellungen der*des Studierenden angemessen einbeziehen.
 - b. Der*Dem Studierenden konkrete Perspektiven bieten, wie sie*er diese Ziele selbstständig erreichen kann.
 - c. Vereinbarungen über Indikatoren, anhand derer die Einrichtung die Erreichung dieser Ziele bewertet.
- (3) Die Ziele sind schriftlich in der Zielvereinbarung festzuhalten und von der Praxisanleitung sowie der*dem Studierenden zu unterzeichnen.
- (4) Darüber hinaus führen die Anleitung und die*der Studierende zu einem geeigneten Zeitpunkt, bestenfalls in der Mitte des Praktikumszeitraums ein Anleitungsgespräch, in dem die Situation der*des Studierenden, die Erreichung der festgelegten Ziele sowie ein Feedback zur bisherigen Leistung und daran angelegte Absprachen für die verbleibende Praxiszeit besprochen werden. Das Gespräch ist zu protokollieren, von Praxisanleitung sowie der*dem Studierenden zu unterzeichnen und dient der*dem Studierenden als Reflexionsgegenstand im Zuge der Begleitseminare.

§ 8 Anmeldung der Praktika

- (1) Das Praktikum ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der*dem Praxisbeauftragten durch Vorlage des Praxisvertrags anzumelden. Das Praktikum darf erst begonnen werden, wenn der Praxisvertrag durch die Unterschrift der*des Praxisbeauftragte*n genehmigt wurde.
- (2) Bei einer Durchführung des Praktikums in einer Einrichtung über beide Semester, reicht eine einmalige Genehmigung der Praxisstelle. Werden die beiden Praxisphasen in zwei oder mehr unterschiedlichen Einrichtungen absolviert, gilt jeweils § 8 Abs. 1 der Praxisordnung.
- (3) Der früheste Praktikumsbeginn für beide Prismodule ist im Wintersemester der 1. September sowie im Sommersemester der 1. März. Der späteste Beginn ist im Wintersemester der 15. Oktober sowie im Sommersemester der 15. April.
- (4) Pro Semester sind 450 Praxisstunden zu absolvieren. Studierende, deren Praktikum über zwei Semester in derselben Einrichtung erfolgt, sind dazu

verpflichtet, die Praxiszeiten so zu legen, dass die Praxiszeit zu gleichen Teilen in beiden Semestern absolviert werden kann.

- (5) Zur Anmeldung des Praktikums sind der*dem Praxisbeauftragte*n der Praxisvertrag sowie die Zielvereinbarung im Sinne von §6 und §7 der Praxisordnung vorzulegen.
- (6) Spätestens 4 Wochen nach Beginn des Folgesemesters ist bei der*dem Praxisbeauftragten der Nachweis über die Ableistung der geforderten 450 Praxisstunden einzureichen.
- (7) Vor Beginn des 2. Praxissemesters (PEPRI 5) ist im Zuge des Nachweises der abgeleisteten Stunden nach § 8 Abs. 6 der Praxisordnung zudem eine aktualisierte bzw. neue Zielvereinbarung für den zweiten Praxisteil einzureichen.

§ 9 Durchführung der Praktika

- (1) Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Praxisphasen erfolgt in gemeinsamer Abstimmung zwischen den Studierenden und der Praxiseinrichtung unter Berücksichtigung der in § 2 der Praxisordnung genannten Ziele und Voraussetzungen sowie der nach § 7 der Praxisordnung geschlossenen Zielvereinbarung. Die Hochschule unterstützt diesen Prozess durch begleitende Seminare, die den fachlichen Austausch und die Reflexion der Praxiserfahrungen fördern.
- (2) Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften, speziell die*der Praxisbeauftragte, kooperiert eng mit den Praxiseinrichtungen in allen wesentlichen Fragen der praktischen Ausbildung, um eine qualifizierte Betreuung und fachliche Weiterentwicklung der Studierenden zu gewährleisten.
- (3) Sollte sich während des Praktikums abzeichnen, dass eine erfolgreiche Absolvierung gefährdet ist – sei es durch fachliche, organisatorische oder persönliche Schwierigkeiten – sind die Studierenden verpflichtet, umgehend die*den Praktikumsbeauftragte*n zu informieren.
- (4) Sollte die Praxiseinrichtung eine Vertretung der Praxisanleitung im Sinne von § 5 Abs. 3c der Praxisordnung nicht gewährleisten können, muss die*der Studierende die*den Praxisbeauftragten unverzüglich informieren und die Praxiseinrichtung schnellstmöglich wechseln. Die abgeleisteten Stunden sind zu dokumentieren und werden auf den verbleibenden Umfang des Praktikums angerechnet. Beim Wechsel ist die*der Praxisbeauftragte zu informieren, welcher die Suche nach einer neuen Praxiseinrichtung unterstützt.
- (5) Die*Der Praxisbeauftragte moderiert Lösungsprozesse und wirkt auf ein gemeinsames Einvernehmen zwischen Studierenden und Praxiseinrichtung hin.
- (6) Auf Wunsch der Studierenden kann zudem auch die Lehrperson aus dem begleitenden Seminar hinzugezogen werden, um eine geeignete Lösung zu finden.

- (7) Die Arbeitszeit während der Praxisphasen sollte so geregelt sein, dass eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen möglich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit der*des Praktikant*in sollte 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- (8) Schichtarbeit ist grundsätzlich möglich, sofern sie mit den Lernzielen der Praxisphase vereinbar ist. Nachtschichten sind ausgeschlossen.
- (9) Versäumte Arbeitszeiten aufgrund von Krankheit oder anderen persönlichen Gründen müssen vollständig nachgearbeitet werden.
- (10) Unter Einhaltung der unter § 8 Abs. 6 der Praxisordnung genannten Frist kann der 2. Teil des Praktikums in derselben Einrichtung ohne Unterbrechung am ersten Tag des Folgesemesters fortgeführt werden.

§ 10 Abbruch der Praxistätigkeit

- (1) Bei einem Abbruch der Praxistätigkeit sind die abgeleisteten Zeiten anzuerkennen.
- (2) Als Stichtag gelten entweder der Zeitpunkt der Unterrichtung der*des Praxisbeauftragten im Sinne von § 9 Abs. 3 der Praxisordnung oder der letzte Arbeitstag.
- (3) Eine Anerkennung findet nicht statt, wenn die Praxiseinrichtung glaubhaft machen kann, dass die*der Praktikant*in zu keinem Zeitpunkt die vereinbarten Lernziele erreicht hat.
- (4) Über die Teilanerkennung bei Abbruch der Praxistätigkeit entscheidet darüber hinaus die*der Praktikumsbeauftragte.

§ 11 Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Nach Abschluss eines Praxisteils stellt die Praxisstelle einen Nachweis über die Dauer, die tatsächlich geleisteten Aufgaben und Erfolg der Praxistätigkeit aus.
- (2) Für den Nachweis ist das entsprechende Formblatt der Hochschule zu nutzen. Der Nachweis muss von der Praxisanleitung unterzeichnet und durch die Einrichtung gestempelt sein.
- (3) Falls die Praxisstelle lediglich die absolvierte Praktikumszeit bestätigt, jedoch keine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit trifft, werden die Studierenden zunächst aufgefordert, den Nachweis über den Erfolg der Praxistätigkeit innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Erfolgt keine fristgerechte Vorlage, wird über die Anerkennung der Praxisphase ersatzweise auf Grundlage des Reflexionsberichts sowie eines Auswertungsgesprächs mit der*dem Praxisbeauftragten entschieden. Die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Der Reflexionsbericht muss eine nachvollziehbare Darstellung und Reflexion der Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen enthalten. Bei fehlender Mitwirkung oder unzureichenden Leistungen kann die Praxisphase als „nicht anerkannt“ bewertet werden.

- (4) Bei Nichtanerkennung besteht die Möglichkeit, das Praktikum oder Teile des Praktikums zu wiederholen.
- (5) Das Praktikum gilt als abgeschlossen, wenn die Nachweise über den ersten (PEPRI 4) und zweiten Praxisteil (PEPRI 5) vorliegen.

§ 12 Datenschutz/ Verschwiegenheitserklärung

- (1) In den Begleitseminaren, den Reflexionsberichten, sowie bei der inhaltlichen Auseinandersetzung an der Hochschule werden Praxisfälle ausschließlich anonymisiert behandelt, sodass beteiligte Personen nicht identifizierbar sind.

§ 13 Praxisphasen im Ausland

Studierende, die Anteile der Praxisphasen im Ausland durchführen möchten, werden dabei vom Praxisbeauftragten der Hochschule Bochum unterstützt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.